

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

23. Sitzung (15.06.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1896.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, die Herren: Prälat Schmidt, Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Richard von Bödlin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Freiherr Ernst August von Göler, Geheimer Hofrat Dr. Meyer, Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Zoos, Freiherr Ferdinand von Bodman, Geheimer Hofrat Dr. Engler, Geheimer Kommerzienrat Dissené, Geheimer Kommerzienrat Sander, Kommerzienrat Scipio, Fabrikant Krafft.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, der Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Staatsrath Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Geheimerath Freiherr von Neubronn und Ministerialrath Gölker.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit
des Prinzen Wilhelm von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr und gibt folgende Einläufe bekannt:

- Eine Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über eine zur Ausfertigung des Gesetzentwurfs, die Fürsorge für Gemeindebeamte betreffend, erforderliche Berichtigung.

Beilage Nr. 247.

- Eine Buschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, wonach der landständische Ausschuss zur Prüfung der Rechnungen der Amortisationsklasse und der Eisenbahnschuldentlastungsklasse für das Jahr 1895 auf den Tag des Landtagschlusses einberufen wird.

Auf Wunsch des Vorsitzenden der Budgetkommission
Verhandlungen der Ersten Kammer 1895/96. Protokollheft.

wird mit Ziffer 4 der Tagesordnung, Berathung der Berichte der Petitionskommission begonnen, und es erstattet zunächst Hofrat Dr. Rümelin an Stelle des durch Unwohlsein am Erscheinen verhinderten Grafen von Helmstatt, den Bericht über die Petition des Vereins der Freundinnen junger Mädchen, die Einführung von Dienstbücher für weibliche Dienstboten betreffend.

Beilage Nr. 244.

In der Petition werde gewünscht:

- obrigkeitliche polizeiliche Regelung der Forderungen und Bedingungen innerhalb des Arbeitsverhältnisses zwischen Herrschaften und Dienstboten;
- die Einführung von Dienstbücher.

Die Kommission beantrage, über den ersten Theil

der Petition zur Tagesordnung überzugehen, hingegen den zweiten Theil der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Hinsichtlich der Begründung dieses Antrages verweist der Redner auf den gedruckten Kommissionsbericht, zu dessen Ausführungen über die vortheilhaften Wirkungen der Dienstbücher er nur bemerken möchte, daß die Hoffnungen des Berichterstatters in diesem Punkte zwar nicht von allen Kommissionsmitgliedern getheilt worden seien, man sich aber trotzdem auf empfehlende Ueberweisung dieses Theils der Petition geeinigt habe.

Geh. Hofrat Dr. Meyer: Der Herr Berichterstatter habe auf die bezügliche Einrichtung in Preußen verwiesen. So viel ihm bekannt, seien die Dienstbücher in fast ganz Norddeutschland, wie auch in Bayern, eingeführt und im großen ganzen ihre Wirkung eine segensreiche. Den Dienstherzäthen bieten sie regelmäßige zuverlässige Zeugnisse und für die Dienstboten dienen sie nicht nur zum Sporn tüchtiger Leistungen, sondern ermöglichen denselben, auch leichter einen guten Dienst zu finden.

Freiherr Ferdinand von Bodman kann die Ausführungen der Herren Borredner nach seinen in Bayern gemachten Erfahrungen bestätigen.

Redner möchte nur noch zu Punkt 1 der Petition, hinsichtlich dessen Uebergang zur Tagesordnung beantragt sei, einige Worte sprechen:

Redner möchte diesem Antrag nicht entgegentreten, da eine obrigkeitliche polizeiliche Regelung der Dienstbotenverhältnisse von den Petenten verlangt werde, die Gesindeverhältnisse in Baden aber durch die Gesindeordnung von 1868 geregelt seien. Diese Gesindeordnung ermangle jedoch einer Bestimmung über die Strafbarkeit des Kontraktbruchs, eine Vorschrift, die schon vielfach erbeten, und im Hinblick auf die schwere calamität, in welcher namentlich die Landwirthe durch kontraktbrüchige Dienstboten oft versezt werden, dringend geboten sei.

Fabrikant Kraft will nicht über den Kontraktbruch im allgemeinen sich auslassen, da hierauf auch die Kommission verzichtet habe, sondern nur auf einige Schattenseiten der Dienstbücher hinweisen. Die Vorschrift, daß kein Dienstaustritt ohne Dienstabschiedszeugnis erfolgen dürfe, erscheine doch etwas bedenklich; man wolle nur daran denken, daß einmal die Herrschaft die Veranlassung zum Austritt des Dienstboten

gebe. Die rigorose Anwendung dieser Bestimmung könne aber auch dann geradezu schädlich wirken, wenn ein Eintrag ein ungünstiges Urtheil enthalte, wodurch dem betreffenden Mädchen die Annahme eines anderen Dienstes erschwert werde. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, wenn sich die Kommission etwas enger an den Wunsch der Petenten, die ja nur den Schutz „junger Mädchen“ erstreben, angeschlossen und demgemäß die Einführung von Dienstbücher für Minderjährige beschlossen hätte. Sollte er auf Unterstützung rechnen können, so würde er gern einen dahingehenden Antrag stellen.

Geh. Hofrat Dr. Meyer spricht sich gegen eine Beschränkung der Dienstbücher auf Minderjährige aus, erklärt sich aber darin mit dem Herrn Borredner einverstanden, daß eine Verpflichtung zur Zeugnisausstellung in dem Dienstbuch nicht statuirt werden sollte.

Redner begründet nochmals die Zweckmäßigkeit der Dienstbücher an sich und bemerkt, daß diese Einrichtung nach seinen Erfahrungen sich bis jetzt nur bewährt habe.

Freiherr von Göler würde gleichfalls Bedenken tragen, einen Zeugnisszwang einzuführen, derselbe glaubt aber, daß ein solcher auch in Preußen nicht besteht. Redner möchte bei dieser Gelegenheit auf die Revisionsbedürftigkeit unseres Dienstbotengesetzes hinweisen; die vor 30 Jahren erlassene Gesindeordnung leide an Mängeln, die für die Herrschaft und Dienstboten gleich unangenehm fühlbar seien und bitte er die Großh. Regierung anlässlich der Behandlung der vorliegenden Petition die Revision des genannten Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Der Berichterstatter spricht sich in seinem Schlusswort gegen eine Beschränkung der Dienstbücher auf Minderjährige aus und bemerkt, daß das für Preußen geltende Dienstbuch eine Rubrik „Grund des Dienstaustritts“ enthalte, ob aber auch ein Zeugnisszwang besthebe, sei nicht exaktlich.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen.

Der Durchsichtigste Präsident stellt an das Hohe Haus die Frage, ob trotz des Fehlens eines Regierungsvertreters abgestimmt werden wolle. Diese Frage wird bejaht und sodann zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Kommissionsantrags mit allen gegen zwei Stimmen ergab.

Den weiteren Bericht derselben Kommission über die Petition vieler Einwohner von Schriesheim um Zutheilung dieser Gemeinde zum Bezirksamt und Amtsgericht Weinheim erstattet wieder Hofrath Dr. Rümelin, für den erfrankten Berichterstatter Graf von Helmstatt.

Beilage Nr. 245.

Der Berichterstatter verweist auf den gedruckten Kommissionsbericht und beantragt, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Geh. Rath Freiherr von Neubronn erklärt, daß vom Standpunkt der Justizverwaltung der Erfüllung des Wunsches der Petenten keine Bedenken entgegenstehen, da eine Entlastung des Amtsgerichts Mannheim nur wünschenswerth sei und in Weinheim doch die Anstellung eines weiteren Richters in Erwägung gezogen werden müsse. Zunächst werde aber, da die Petition nicht von der Gemeindevorstellung, sondern von einer Anzahl Einwohner ausgehe, der Gemeinderath sodann das Amtsgericht und Landgericht Mannheim und endlich auch das Ministerium des Innern über den Antrag zu hören sein. Letzteres sei bis dahin nicht in der Lage gewesen, zu der Frage der Zutheilung von Schriesheim zum Amt Weinheim Stellung zu nehmen, da bei ihm eine bezügliche Petition nicht eingereicht wurde.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Geh. Hofrath Dr. Engler bemerkt zur Geschäftsordnung, daß die Verathung des weiteren Berichts über die Petition der Gemeinde Grünsfeld und umliegender Orte, die Erlangung einer Filial- oder Handapotheke in Grünsfeld bis zum Erscheinen eines Regierungsvertreters ausgesetzt werden sollte.

Das Hohe Haus erklärt sich hiermit einverstanden, worauf die Sitzung auf 10 Minuten unterbrochen wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet Hofrath Dr. Rümelin den Bericht über die vorerwähnte Petition und beantragt, dieselbe der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 246.

Der Berichterstatter fügt bei, daß bei der Kürze der Zeit eingehende Verhandlungen mit der Großh. Regierung nicht gepflogen werden konnten und auch eine vollständige Information nicht möglich gewesen sei, die empfehlende Überweisung daher den Sinn habe, daß

die Kommission nach dem ihr zu Gebot gestandenen Material die Errichtung einer Apotheke in Grünsfeld für sehr wünschenswerth erachte. Ob dies ohne Schädigung der Apotheke in Lauda möglich sein werde, sei noch zu erwägen.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt sich mit dem Kommissionsantrag einverstanden. Die Großh. Regierung sei von jeher bemüht gewesen, so viele Apotheken als nur möglich zu errichten und werde sie auch im vorliegenden Fall die Möglichkeit der Gründung einer Filialapotheke in Grünsfeld durch den Laudaer Apotheker prüfen.

Der Kommissionsantrag wird sodann einstimmig angenommen.

Es folgt sodann die Verathung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift betreffend die Reform der direkten Steuern in Baden. Hierzu trägt der Berichterstatter Freiherr von Göler folgendes vor:

Der dem Hohen Haus gedruckt vorliegende Kommissionsantrag gehe dahin, hohe Erste Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, gleich eingehende Erhebungen, wie solche in der Denkschrift in Betreff einer Vermögenssteuer enthalten sind, auch über die Frage zu veranlassen, welche Wirkung der Übergang zum wirklichen Reinertragssteuersystem für den Staat und für die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen ausüben würde.

Nachdem seitens des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gegen diese Fassung des Antrags Bedenken erhoben worden seien, sei die Kommission zu nochmaliger Verathung zusammengetreten und unterbreite nunmehr folgenden Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß ihr die Frage der Reform unserer direkten Steuern noch nicht für spruchreif erscheine und wolle ferner die Großh. Regierung ersuchen, die Frage der Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern in weitere Erwägung zu ziehen.

Beilage Nr. 237.

Den Anlaß zu der heute zur Verathung stehenden Denkschrift, für deren so gründliche und lichtvolle Ausführungen er der Großh. Regierung dankt, haben die auch im anderen Hohen Hause geäußerten Wünsche nach einer Umgestaltung unserer direkten Steuern in eine Vermögenssteuer gegeben. Die Frage der Reform eines Steuersystems sei eine sehr schwierige; schwierig

19*

in steuertechnischer Hinsicht und von höchster Bedeutung für den Fiskus, weshalb sich auch zunächst die Frage aufdringe, ob eine Reform überhaupt nothwendig sei. In dieser Hinsicht verkenne nun die Budgetkommision nicht, daß ein Bedürfniß nach einer Umgestaltung des seitherigen Steuersystems vorliege. Es sei kein Zweifel, daß die Katastirung der Steuerkapitalien aus einer Zeit stamme, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, es sei nicht zu beabreden, daß insbesondere manche Arten von Steuerobjekten in ihrem Ertrags- und Kaufswert so gestiegen seien, daß, wie in der Zweiten Kammer an der Hand von Beispielen ausgeführt worden sei, dem Fiskus große Werththeile ganz oder theilweise für die Besteuerung verloren gingen, und schließlich müsse als ein Nachteil bezeichnet werden, daß die Steuerobjekte in ihrem Werth nicht gleichmäßig gestiegen sind.

Angesichts dieser Verhältnisse könne die Budgetkommision das Verlangen einer Umbildung des heutigen Steuersystems nicht als unberechtigt bezeichnen, sie sei jedoch andererseits mit dem anderen Hohen Hause und der Großen Regierung der Ansicht, daß ein wirklich dringendes Bedürfniß hierzu für den Augenblick nicht vorliege. Die Ansichten der beiden Budgetkommisionen begegneten sich auch in dem weiteren Punkte, daß beide als den richtigen Maßstab für die Besteuerung einzige und allein die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ansehen. Nun sei aber das andere Hohne Haus dahin gelangt, der Große Regierung die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs im Sinne einer Vermögenssteuer anzuempfehlen und hierin vermöge die Budgetkommision dieses Hohen Hauses prinzipiell nicht den besseren Weg gegenüber der Ertragssteuer zu sehen; denn die Rente, nicht das Vermögen bilde den Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, indem die Steuer von der jährlichen Rente, bestritten werden müsse, und nicht aus dem Vermögen. Medner bespricht die Wirkungen einer Vermögenssteuer auf die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen, insbesondere der Grundbesitzer und Landwirth, welche durch die Verwirklichung der in's Auge gesaßten Reform eine schwere Schädigung erleiden würden, die sie in der gegenwärtigen Nottlage der Landwirtschaft doppelt schwer empfinden müßten. Der kleine Landwirth sei gezwungen, trotz der geringen Rentabilität der Landwirtschaft enorme Kaufpreise zu zahlen, um die Basis der Existenz für seine Familie zu erhalten.

Er sei erstaunt gewesen, in der Denkschrift die Worte zu lesen, der Übergang von der Ertragssteuer zur Vermögenssteuer bedeute einen Fortschritt, während man bisher den Übergang von der letzteren zur ersten als eine Verbesserung angesehen habe und überraschend sei ihm auch die Folgerung der Denkschrift gewesen, daß das vorgeschlagene System zu einer Wiederbelastung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals führen müsse, eine Angabe, die übrigens der Herr Finanzminister zu seiner großen Freude als nicht unbedingt zutreffend bezeichnet habe. Nun habe das andere Hohne Haus, wie bereits ausgeführt, in Übereinstimmung mit der Großen Regierung und dieser Budgetkommision darauf hingewiesen, daß im Ertrag der richtige Maßstab zur Besteuerung liege. Es seien aber zwei Punkte, welche es erschweren, zur Ertragssteuer überzugehen und deshalb zur Vermögenssteuer hinrängen, zunächst der, daß bei einer Vermögenssteuer der populäre Gedanke des Schuldenabzugs leichter durchgeführt werden kann und sodann weiter der, daß ein Ertragssteuersystem schwer durchführbar ist. Was den ersten Punkt betrifice, so stehe die Kommission auf dem Standpunkt, daß man wegen des Schuldenabzugs noch nicht zu einer Vermögenssteuer zu schreiten brauche, da man einen solchen schließlich bei jeder Steuer zulassen könne. Die Kommission sei nicht prinzipiell gegen einen Schuldenabzug, sie sehe hierzu nur mehr kein dringendes Bedürfniß, nachdem durch die Zulassung des Schuldenabzugs bei der Einkommensteuer ungefähr 50 Proz. steuerfrei sind und sie sehe jedenfalls nicht wie die Zweite Kammer darin ein dringendes Motiv zum Übergang zur Vermögenssteuer. Dabei komme in Betracht, daß wie die Denkschrift berechne, bei einem Abzug der Schulden der Steuersatz auf 12 Pf. erhöht werden müsse. Wende man dies an auf unsere jetzige Grundsteuer, so müßte, um die Schulden abziehen zu können, eine Erhöhung des Steuersatzes von 15 auf 18 Pf. eintreten, eine Maßregel, zu der sich doch kaum ein Finanzminister entschließen werde. Bei einem Schuldenabzug müsse auch der kleine vorsichtige Haushalter mehr an Steuer bezahlen, und nicht nur dieser, sondern auch derjenige, dessen Schulden weniger als 30 Proz. des Vermögens betragen. Hierunter fällt nach der Denkschrift im Durchschnitt das landwirtschaftliche Gelände, welches nur mit 17,7 Proz. verschuldet ist und somit zur Erleichterung anderer schwer verschuldeter Vermögensarten mehr belastet werden

müsste. Das weitere Bedenken gegen eine wirkliche Ertragssteuer bestehet sodann nach Ansicht der Budgetkommision der Zweiten Kammer in der Schwierigkeit der Ertragsberechnungen. Es sei nun nicht zu zweifeln, daß die Sache nicht leicht sein werde und es sei wohl auch richtig, was der Herr Finanzminister in der Budgetkommision gesagt habe, daß eine Reihe von Jahren vergehen wird, um die Reinertragsberechnung so durchzuführen, daß sie für eine neue Steuergesetzgebung die Grundlage bilden kann.

Auch der Kostenaufwand werde ein sehr bedeutender sein, man habe dann aber auch etwas, was der Wissenschaft und Praxis am meisten entspreche. Die Denkschrift selbst bezeichne die Schwierigkeiten als nicht unüberwindliche und er möchte glauben, daß diese Arbeit, die in Sachsen durchgeführt worden ist, auch in Baden, wo eine Reihe erleichternder Vorarbeiten vorliegen, unternommen werden könnte. Ein Bedenken sei schließlich auch noch von der Großh. Regierung in der Kommision gegen die Ertragssteuer in's Feld geworfen, daß nämlich bei der Gewerbesteuer eine Veranlagung nach dem Ertrag nicht möglich sei, wie auch zur Zeit das Betriebskapital die Grundlage der Besteuerung bilde. Dies sei richtig, es scheine der Kommision aber auch kein Grund vorhanden zu sein davon abzugehen, da ja Ausnahmen auch bei der Vermögenssteuer eintreten würden, indem z. B. nach der Denkschrift bei der Waldberechnung der Ertrag zu Grunde gelegt werden müßte. Die Kommision stehe somit auf Grund des Vorgetragenen auf dem Standpunkt, die Reform unserer Steuern weiter in Erwägung zu ziehen. Sie erachte eine Reform für kein Bedürfnis und empfehle daher eine weitere Prüfung der Verhältnisse in der Weise, wie dies durch die Denkschrift geschehen sei. Die Kommision sehe einen gerechteren Maßstab der Besteuerung im Ertrag als im Vermögen, ~~zur Frage des Schuldenabzugs verhalte sie sich etwas neutral~~, glaube aber, daß diese Frage nicht maßgebend ist für die Entscheidung, ob Vermögens- oder Ertragssteuer, die Möglichkeit eines Schuldenabzugs bei der Ertragssteuer erscheine ihr gegeben, wie sie auch die Einschätzung des Ertrags für eine nicht unüberwindliche Schwierigkeit halten möchte. Mit ihrem neuerlichen Antrag möchte die Kommision die Prüfung der Frage namentlich in die Wege leiten, daß geprüft würde, wie hoch sich der Ertrag bei den verschiedenen Vermögensarten im Durchschnitt zum Verkehrswert stellt und

was für ein Steuersatz nötig sein würde, um bei einer Ertragssteuer denselben Steuerertrag wie bisher zu erzielen und wie sich dann das Verhältnis der Steuer zur Rente einerseits bei einer Ertragssteuer und andererseits bei einer Vermögenssteuer stellen würde. Könnte hierüber noch etwas mehr Material geboten werden, so dürfte nach Ansicht der Kommision die Entscheidung wesentlich erleichtert werden.

Geh. Hofrat Dr. Meier: Die Reform unseres Steuersystems sei bereits von dem letzten Landtag berührt worden, auf welchem einige Kreise und auch er sich im Sinne einer Vermögenssteuer ausgesprochen hätten. Der damaligen Anregung, wie auch der eigenen Initiative der Großh. Regierung verdanke die vorliegende Denkschrift, für die er gleichfalls dem Herrn Finanzminister danke, ihre Entstehung. Im Allgemeinen habe das Steuersystem in Baden lediglich gut funktioniert, wozu wesentlich die Verschiedenheit der Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens beitrage. Nichtsdestoweniger hätten verschiedene Mängel und namentlich der Umstand, daß bei einer Vermögenssteuer dem gerechten Grundsatz des Schuldenabzugs entsprochen werden könnte, eine Reform im Sinne der letzteren Steuerreform erwägenswerth gemacht. Die Denkschrift sage insofern nicht mit Unrecht, in dem Übergang von der Ertrags- zur Vermögenssteuer liege ein Fortschritt; wenn Herr von Göler dies als einen Rückschritt bezeichne, so sei diese Behauptung nur zutreffend, wenn wir keine Ertragssteuern hätten. Eine Vermögenssteuer habe aber noch weitere Vortheile. Die leichtere Veranlagung und leichtere Revision, durch welch' letztere eine Steigerung der Steuer erleichtert werde, möchten eine Vermögenssteuer gegenüber der Ertragssteuer als den Vorzug verdienend erscheinen lassen. Andererseits können wieder schwere Bedenken gegen eine Vermögenssteuer nicht unterdrückt werden. Zunächst sei auf die Gefahr der Defraudationen hinzuweisen, worüber im anderen Hohen Hause eingehend verhandelt worden sei. Sodann erscheine ihm die Vermögenssteuer besonders bedenklich wegen ihrer praktischen Resultate beim ländlichen Grundbesitz. Daß bei einer Vermögenssteuer die mäßig verschuldeten Grundbesitzer vielfach schlechter wegkommen sollen, sei ein Gedanke, mit dem er sich bei der heutigen Nothlage der Landwirtschaft nicht befremden könne. Erfreulich sei auch nicht das Resultat bei der Besteuerung der Kapitalrenten und bedenklich erscheine die Veranschlagung nach dem Kurswerth,

wodurch das Publikum zum Kauf unsolider Papiere gedrängt werden könnte. Diese seine Bedenken würden verstärkt durch die Erwägung, daß während in Preußen nur etwas mehr als ein Fünftel des Gesamtaufkommens an direkten Staatssteuern auf die Vermögenssteuer entfällt, in Baden 47 Prozent durch die Vermögenssteuer aufzubringen sei, und es empfehle sich deshalb wohl, mit einem Übergang nicht so sehr zu eilen, da auch das Publikum eine alte Steuer selbst mit ihren Mängeln leichter erträgt als eine neue.

Der Herr Vorredner habe nun den Gedanken der reinen Ertragssteuern angeregt, eine Idee, die jedenfalls in weitesten Kreisen der Bevölkerung als gerecht anerkannt werde. Er theile, was die Durchführung solcher Steuern betreffe, die Ansicht des Herrn von Göler, daß ein Schuldenabzug möglich sein und auch das Haupthinderniß, die schwierige Veranlagung, überwunden werden könne. Die Frage sei heute aber noch nicht spruchreif und schlage daher auch er, ohne sich heute für eine Vermögenssteuer oder Reinertragssteuer zu entscheiden, im Anschluß an den Kommissionsantrag eine nochmalige Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nach allen Seiten vor.

Freiherr Ferdinand von Bodman: Die Reformbedürftigkeit unseres Steuersystems sei bereits auf früheren Landtagen in den Kreis der Erwägungen gezogen worden. Man habe bemängelt die verschiedene Veranlagung zur Steuer, die Art der Anlage des Katasters, die Nichtgestattung des Schuldenabzugs, die Bemessung der Steuern nach dem Verkehrs- anstatt nach dem Ertragswerth, sowie die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und der landwirtschaftlichen Hilfsgebäude. Alle diese Punkte seien als reformbedürftig bezeichnet worden, während man die Besteuerung nach dem Ertragswerth im übrigen als einen gefunden Gebanken bezeichnet habe.

Die Schwierigkeiten der Reinertragsberechnungen dürften nach Ansicht des Redners wohl zu überwinden sein; die Erhebungen aus dem Jahre 1883 würden manchen Fingerzeig geben, der die Sache erleichtert. Freiherr von Göler habe die Vermögenssteuer gewissermaßen als Rohsteuer dargestellt, weil sie nach äußeren Merkmalen das Objekt erfasse. Daß ihr gegenüber die Ertragssteuer ein Fortschritt sei, werde nicht bestritten werden können, aber die preußische Gesetzgebung habe die Vermögenssteuer wieder zu Ehren gebracht und die Denkschrift betone mit Recht als das Nachahmungs-

werthe an dieser Steuer die Art ihrer Veranlagung. Keine Steuer könne leichter und einfacher durchgeführt werden, als eine Vermögenssteuer, namentlich wenn sie, wie in Preußen, nur subsidiär wirke. Gefallen habe ihm bei dem Vorschlag der Einführung der Vermögenssteuer der in der Denkschrift niedergelegte Gedanke, daß nur partielle Vermögenssteuern anzusehen seien. Skeptisch machen ihn aber gegenüber einer Vermögenssteuer die bereits in der Denkschrift mit anerkennenswerther Offenheit dargelegten Verschiebungen zu Gunsten der Leistungsfähigen und Ungünstigen der weniger Besteuerungsfähigen.

Redner schließt mit der Danksgabe an die Groß. Regierung für die Ausarbeitung der wertvollen Denkschrift und empfiehlt den Kommissionsantrag zur Genehmigung.

Kommerzienrat Scipio schließt sich dem Ausdruck des Dankes seitens der Vorredner an die Groß. Regierung an und möchte nur noch besonders auf zwei Punkte aufmerksam machen. Einmal glaube er, daß wenn die Ertragsberechnungen näher durchgeführt sind und der Ertrag im Vergleich zu dem Ergebniß einer Vermögenssteuer klar hervortritt, es sich herausstellen werde, daß die Vermögenssteuer bezüglich der Kapitalrente keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt darstellt. Der Grund sei bereits von Herrn Geh. Hofrat Dr. Meyer hervorgehoben worden. Durchweg könne man sagen, daß die Papiere, die mündelsicher sind, höher besteuert werden und eine Entlastung nur für die unsicheren Papiere, auch wenn sie recht gut rentieren, eintritt.

Einen Rückschritt befürchte er aber auch bis zu einem gewissen Grad bei der Veranlagung der Häusersteuer und insbesondere trage er Bedenken, daß bei der höheren Heranziehung der Häusersteuerkapitalien bei der Vermögenssteuer die Landwirtschaft schärfer getroffen werde, obgleich unzweifelhaft die Häuserpreise in der Stadt gegenüber den auf dem Lande unverhältnismäßig gestiegen seien. Er sei daher der Ansicht, daß man bei der Stellungnahme in der Reformfrage nicht vorsichtig genug sein könne, damit nicht etwa ein Schritt geschehe, der zu ungünstigeren Resultaten führe, als man sie bei dem heutigen System habe. In diesem Sinne sei er mit dem Kommissionsantrag vollständig einverstanden und bitte, denselben zuzustimmen.

Der Präsident des Groß. Finanzministeriums, Staatsrat Dr. Buchenberger, spricht seinen Dank aus für

die umfangreiche und vorurtheilsfreie Art und Weise, in welcher die Denkschrift über die Reform der direkten Steuern sowohl in der Budgetkommission des Hohen Hauses als auch im Hohen Hause selbst behandelt worden sei. Freilich schließen die Ausführungen der Herren Vorredner alle mit einem „non liquet“, d. h. man habe sich weder ausdrücklich für die Ertragssteuern, noch für die Vermögenssteuer ausgesprochen, sondern man habe, weil man den Gegenstand noch nicht für spruchreif ansähe, den Wunsch, daß in dieser für unsren Staatshaushalt so hochwichtigen Frage noch weitere Erhebungen und Erwägungen seitens der Regierung ange stellt würden, insbesondere auch in der Richtung, ob nicht vielleicht doch einzelne (nominelle) Ertragssteuern in wirkliche Ertragssteuern umzubilden seien.

Redner ist ferner dankbar auch dafür, daß die Budgetkommission ihren ersten dem Hohen Hause unterbreiteten Antrag, der, so wie er lautete, schwer oder gar nicht vollziehbar sei, zurückgezogen und denselben durch eine allgemeine Formulirung ersetzt habe, der Redner zustimmen könne.

In der Denkschrift sei gesagt, daß die reformatorische Umbildung der Ertragssteuern zu partiellen Vermögenssteuern einen an sich wertvollen Fortschritte bedeute, welchen herbeizuführen die Regierung grundsätzlich ge neigt sei. Diese Ansicht der Regierung noch einmal des Näheren zu begründen, könne nach den schon früher im andern Hohen Hause gemachten Ausführungen unterbleiben.

Der Redner wolle sich hier auf eine Entgegning auf die von den Herrn Vorrednern gemachten kritischen Bemerkungen beschränken. Zunächst müsse er im Allgemeinen betonen, daß die Vermögenssteuer in der Denkschrift in ihrer schärfsten Form und in ihren äußersten Konsequenzen dargestellt sei. Damit sei aber keineswegs gesagt, daß diese äußersten Konsequenzen in Wirklichkeit auch gezogen werden müßten. Er verweise in dieser Beziehung auf das z. B. wegen des Beizugs der landwirthschaftlichen Betriebs kapitalien in der zweiten Kammer Gesagte.

Ebenso sei es bei der Katastrirung des Kapital vermögens nicht unter allen Umständen notwendig, den Kurswerth der Wertpapiere zu Grunde zu legen. Man könne auch den Weg einschlagen, daß man die Rente dieser Papiere kapitalisiere und dieses Kapital

zur Grundlage der Vermögenssteuer mache. Damit fielen alle in dieser Richtung geäußerten Bedenken hin weg. Eine Privilegirung egoistischer, unsicherer, aber hochverzinslicher Werthe auf Kosten der einheimischen, niederverzinslichen Papiere sei auf diese Weise völlig ausgeschlossen.

Das Hauptbedenken das gegen die Vermögenssteuer geäußert worden sei, bestehne nun in der Besürchtung, daß durch ihre Einführung die Landwirthschaft schwerer belastet werde. Demgegenüber müsse der Redner hervorheben, daß eine Lastenverschiebung innerhalb des ländlichen Grundbesitzes auch eintreten müsse, sofern nur eine Reform der bestehenden Ertragssteuern in der Richtung der Reinertragskatastrirung vorgenommen werde; denn unzweckhaft werde sich in diesem Falle für die Gegenden, welche sich mit dem Bau von Handelsgewächsen beschäftigen, höhere Steueranschläge im Vergleich mit den jetzigen und im Vergleich mit den Gegenden mit Störnerbau ergeben. Er hege nicht die Besürchtung, daß eine Reform im Sinne der Denkschrift zum Nachtheil der Landwirthschaft ausfallen werde. Für eine Reform, welche die Landwirthschaft gegenüber den andern Erwerbszweigen benachtheilige, sei Redner nach seiner ganzen Vergangenheit nicht zu haben.

Was gegen einen Übergang zu einem System von wirklichen Ertragssteuern einzuwenden sei, sei fürs erste, daß ein Reinertragskataster wegen der damit verbundenen großen Kosten und Aufwendungen an Zeit und Mühe nur sehr schwer einer Revision unterzogen werden könne. Eine solche periodische Revision müsse aber verlangt werden, weil die Kätaster bald veraltet seien und den wirklichen Ertragsverhältnissen nicht mehr entsprächen. In Württemberg sei vor neun Jahren eine Reinertragskatastrirung durchgeführt worden und erweise sich, wie der Präsident der württembergischen Kammer ausgeführt habe, gegenwärtig schon als veraltet. In einer Reihe von Landestheilen würden die damals katastrirten Erträge als ungerecht empfunden. Die württembergische Kammer habe deshalb auch den Wunsch geäußert, daß die Gültigkeit der bestehenden Ertragssteuern auf eine kurze Frist von Jahren beschränkt blieb.

Das sei der springende Punkt, daß die Reinertragskataster sich dem Wechsel der Verhältnisse nicht anzupassen vermöchten.

Technisch sei die Katastrirung des Reinertrags des Grund und Bodens deßhalb mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil tatsächlich die Landwirthe zum großen Theil selbst keine genaue Kenntniß des wirklichen Ertrags ihrer Grundstücke besäßen. Man müsse sich deßhalb mit einer approximativen Schätzung, einer schematischen Ermittelung des Ertrags begnügen.

Weil die katastrirten Erträge auf lange Zeit festgelegt seien und weil im Grunde ein eigenliches Reinertragskataster doch nicht vorhanden sei, deßhalb könne auch ein Schuldenabzug im System eines Reinertragskatasters nicht erfolgen. Ein solcher könne nur in einem wirklichen Verlehrswertkataster stattfinden.

Die Frage des Schuldenabzuges sei in den Ausführungen der Herren Borredner als eine Sache von mehr uebenfächlicher Bedeutung behandelt worden. Das stehe aber im Gegensatz zu den Programmen sämtlicher Parteien, in denen die Frage des Schuldenabzugs immer als eine Forderung der Gerechtigkeit — und mit Recht — in den Vordergrund gestellt worden sei. Das entspreche wohl auch der Auffassung im Volke.

Der Redner wolle weiter darauf hinweisen, daß in einem System von wirklichen Ertragssteuern die Einkommensteuer vollkommen überflüssig sei; denn es sei doch wohl zwecklos, zuerst die Reinerträge der einzelnen Steuerquellen getrennt zu erfassen und sodann die Gemeinsamtheit derselben noch einmal der Einkommensteuer zu unterwerfen. Das Wichtigere sei die Verbindung der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer, um dadurch den Besitz gegenüber dem Nichtbesitz etwas stärker heranziehen zu können.

Was speziell das Grundsteuerkataster betreffe, so sei von dem Herrn Berichterstatter großer Wert auf die Frage gelegt worden, wie sich die steuerliche Belastung der Landwirtschaft bei dem gegenwärtigen Zustand gegenüber einer Katastrirung der Reinerträge verhalten werde.

Dem gegenüber müsse Redner erklären, daß alles Material fehle, um eine Prüfung dieser Frage anstellen zu können. Aber selbst wenn man in einer Anzahl von Gemeinden bezügliche Erhebungen voranstalten wollte, so würde das Ergebniß doch keine völlig sichere Schlußfolgerung zulassen. Die Reinertragskatastrirung könnte im wesentlichen auf eine Ermittelung der Grundrente hinaus. Diese sei aber bei unserem stark parzellierten Grundbesitz gering. Der Grund und Boden

sei hauptsächlich Arbeitsobjekt. Der Ertrag sei deßhalb vornehmlich Arbeitslohn. Die landwirtschaftliche Enquete im Jahre 1883 habe ergeben, daß in vielen Fällen eine Grundrente überhaupt nicht vorhanden sei. Man habe deßhalb zur Korrektur untersucht, wie hoch sich die gesammten Auslagen an baarem Geld in den einzelnen Haushalten beließen. Da sei dann in zahlreichen Fällen ein Baarüberschuß zutage gekommen. Das erkläre sich daraus, daß bei jenen Rentabilitätsberechnungen die Arbeitslöhne der Familienmitglieder selbst in Abzug gebracht worden seien. Diese Erscheinung trete hauptsächlich bei jenen Kulturen zu Tage, welche eine intensive Arbeit erforderten, bei Tabakbau, Cichorienbau &c., also bei dem Bau von Handelsgewächsen. Das Erträgnis, das hier erzielt werde, sei eben nicht die Grundrente, sondern die Arbeitsrente. So habe sich z. B. beim Bau von Cichorien nach Abzug aller Lasten einschließlich der Löhne für eigene Arbeit ein Minus von 20 M. pro Morgen ergeben, während bei Hinzurechnung jener Arbeitslöhne sich ein Erträgnis von 100 M. pro Morgen gezeigt habe. Eine Reinertragskatastrirung könne deßhalb niemals einen sicheren Aufschluß über die Rentabilität der Landwirtschaft geben.

Die Regierung sei indessen bereit, unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Bedenken noch einmal in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, vielleicht auch unter versuchswise Anstellung einzelner Reinertragsberechnungen, und das Ergebniß derselben sodann dem nächsten Landtag vorzulegen, und in diesem Sinn könne Redner, wie bemerkt, der beantragten Resolution gerne zustimmen.

Fabrikant Krafft erklärt, daß er für den Kommissionsantrag stimmen werde, und zwar im Sinne der Ausführungen des Herrn Finanzministers. Persönlich sei er Anhänger der Vermögenssteuer und hätte deßhalb gern gesehen, wenn die Kommission zu einem anderen Resultat gekommen wäre.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und nach einem kurzen Schlussswort des Berichterstatters zur Abstimmung geschritten. Diese ergab die einstimmige Annahme des Kommissionsantrags.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Petition verschiedener Beamtenwitwen um Erhöhung ihrer Pensionen.



Beilage Nr. 243 (ungedrückt).

Nach erstattetem Vortrag des Berichterstatters, Freiherrn von Göler, wird diese Petition ohne Diskussion der Großh. Regierung zur Kenntnahme überwiesen.

Hierauf schließt der Durchlauchtige Präsident die Sitzung, nachdem als nächster Sitzungstag Donnerstag

der 18. Juni, Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt worden ist.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

Graf von Hennin.

Dr. C. Engler.